**Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO**

**1. Gegenstand und Dauer des Auftrags**

Auftragsgegenstand ist die Bereitstellung von Providerleistungen auf der Grundlage der Anlage 1 (Leistungsverzeichnis) zu diesem Vertrag. Die Dauer des Auftrags entspricht der vereinbarten Mindestlaufzeit zzgl. der Option einer Verlängerung von 12 Monaten. Die maximale Gesamtlaufzeit dieser Vereinbarung beträgt 48 Monate.

**2. Konkretisierung des Auftragsinhalts**

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, jegliche Daten der Auftraggeberin – hierzu zählen insbesondere datenschutzrelevante Daten – ausschließlich zum Zwecke der Bereitstellung der Providerleistung und zur Bearbeitung von Störungsmeldungen zu nutzen. Diese Daten werden nicht für andere Zwecke verwendet oder an Dritte übermittelt.

Hierzu zählen insbesondere folgende Daten, die im Bearbeitungsfall sporadisch eingesehen werden können:

* Betriebsinterne MAC-Adressen der Auftraggeberin bzw. der Schulstandorte
* Dienstliche Rufnummern der Auftraggeberin bzw. der Schulstandorte

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

Der durch die Datenverarbeitung betroffene Personenkreis umfasst die Beschäftigten der Auftraggeberin.

**3. Weisungen der Auftraggeberin**

1.

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein die Auftraggeberin verantwortlich.

Die Auftraggeberin hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Beauftragung Weisungen zum Schutz personenbezogener Daten zu erteilen und hat diese zu dokumentieren. Die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der von ihm getroffenen Weisungen kann er lt. Ziffer 7 dieser Anlage jederzeit überprüfen.

Klargestellt wird, dass Weisungen der Auftraggeberin die Leistungen der Auftragnehmerin, die diese nach der abgeschlossenen Vereinbarung (EVB-IT Dienstleistungs-AGB) schuldet, nicht einseitig abändern dürfen und Weisungen, die zu einer Abänderung der vertraglich geschuldeten Leistungen führen, von der Auftraggeberin zu vergüten sind.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der Auftraggeberin vertraulich zu behandeln.

2.

Mündliche Weisungen der Auftraggeberin bestätigt die Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich in Textform per Fax oder per Mail und dokumentiert diese Weisungen.

3.

Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, wenn sie der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch die Auftraggeberin bestätigt oder geändert wird.

4.

Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessen werden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung der

Auftraggeberin im Namen der Auftragnehmerin unmittelbar durch den Unterauftragnehmer sicherzustellen.

5.

Weisungsberechtige Personen der Auftraggeberin sind:

a)

Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Digitalisierung und IT: Frau Juliane Neubner; Mail: [Juliane.Neubner@muelheim-ruhr.de](mailto:Juliane.Neubner@muelheim-ruhr.de) ; Tel.: +49208455-1901

b)

Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Kinder, Jugend, Schule und Integration: Herr Peter Hofmann; Mail: [Peter.Hofmann@muelheim-ruhr.de](mailto:Peter.Hofmann@muelheim-ruhr.de) ; Tel. +49208455-4501

c)

Stadt Mülheim an der Ruhr / Rats- und Rechtsamt / Juristischer Mitarbeiter, Datenschutzbeauftragter:

Herr Dr. Marco Plehn-Poschmann; Mail: [Marco.PlehnPoschmann@muelheim-ruhr.de](mailto:Marco.PlehnPoschmann@muelheim-ruhr.de) ; Tel.: + 49208455-3004

Der/die Weisungsempfänger\*in sowie der/die Datenschutzbeauftragte bei der Auftragnehmerin wird/werden unverzüglich nach Vertragsabschluss der Auftraggeberin mit Angabe der Kontaktdaten mitgeteilt.

**4. Technisch-organisatorische Maßnahmen**

1.

Die Auftragnehmerin hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe mit der Auftraggeberin vereinbarten erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und der Auftraggeberin zur Prüfung zu übergeben. Die umzusetzenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind am Ende dieses Vertrags dargestellt. Soweit die Prüfung/ein Audit der Auftraggeberin einen Anpassungsbedarf ergibt, ist diese Anpassung einvernehmlich umzusetzen und zu dokumentieren.

2.

Die Auftragnehmerin hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen.

3.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es der Auftragnehmerin gestattet, in Abstimmung mit der Auftraggeberin alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen.

Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren. Darüber hinaus beobachtet die Auftraggeberin die technische Entwicklung und schlägt ggf. notwendige Anpassungen der technisch-organisatorischen Maßnahmen vor.

**5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten der Auftragnehmerin**

Die Auftragnehmerin hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

Der Datenschutz wird durch den/die jeweils bestellten Datenschutzbeauftragte(n) der Auftragnehmerin in Zusammenarbeit mit dessen Geschäftsführung wahrgenommen. Die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten werden mit Vertragsabschluss unverzüglich der Auftraggeberin mitgeteilt.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die ihr im Rahmen des Auftragsverhältnisses zur Verfügung gestellten oder erarbeiteten Unterlagen und Daten sowie ihr sonst bekannt gewordene Informationen vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Tätigkeit für dieses Vertragsverhältnis zu nutzen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses. Die Auftragnehmerin setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Die Auftragnehmerin belehrt die bei der Durchführung der Arbeiten eingesetzten Personen insbesondere darüber, dass sie Daten nur auf Weisung der Auftraggeberin verarbeiten dürfen, wenn sie gesetzlich nicht zu einer anderen Verarbeitung verpflichtet sind.

Sie überwacht durch regelmäßige Kontrollen, dass sie diese Verpflichtung einhalten. Sie unterrichtet sie regelmäßig über ihre datenschutzrechtlichen Verpflichtungen und deren Wirksamkeit.

c)

Die Auftragnehmerin setzt alle für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DSGVO um und hält sie ein. Verbindliche Maßnahmen werden am Ende dieses Vertrags aufgeführt.

d)

Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

e)

Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Vertrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung bei der Auftragnehmerin ermittelt.

f)

Soweit die Auftraggeberin ihrerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung bei der Auftragnehmerin ausgesetzt ist, hat sie die Auftragnehmerin nach besten Kräften zu unterstützen.

g)

Der Auftragnehmerin weist die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber der Auftraggeberin nach.

h)

Die Auftragnehmerin unterstützt die Auftraggeberin vollumfänglich durch geeignete Maßnahmen bei der Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der Betroffenen. Soweit eine betroffene Person sich in Ausübung ihrer Rechte unmittelbar an die Auftragnehmerin wendet, wird die Auftragnehmerin dieses Ersuchen unverzüglich an die Auftraggeberin weiterleiten.

**6. Unterauftragsverhältnisse**

(1)

Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der hier vereinbarten Hauptleistung beziehen. Hierzu gehören nicht Nebenleistungen, die die Auftragnehmerin z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen

zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Die Auftragnehmerin ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten der Auftraggeberin auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

a)

Die Auftragnehmerin darf Unterauftragnehmer nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung der Auftraggeberin beauftragen. Sie hat der Unterauftragnehmerin dieselben Regelungen aufzuerlegen, die der Auftragnehmerin nach diesem Vertrag auferlegt wurden.

b)

Die Auftragnehmerin muss eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer der Auftraggeberin mit einer Vorlauffrist von vier Wochen schriftlich oder in Textform anzeigen.

c)

Voraussetzung für die Auslagerung der Datenverarbeitung auf eine Unterauftragnehmerin ist, dass eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO zugrunde gelegt wird.

(2)

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten der Auftraggeberin an die Unterauftragnehmerin und deren erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

(3)

Erbringt die Unterauftragnehmerin die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt die Auftragnehmerin die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

(4)

Eine weitere Auslagerung einer Datenverarbeitung durch die Unterauftragnehmerin ist nicht gestattet.

**7. Kontrollrechte der Auftraggeberin**

(1)

Die Auftraggeberin hat das Recht, im Benehmen mit der Auftragnehmerin Überprüfungen durchzuführen oder durch von ihr beauftragte Prüfer durchführen zu lassen. Sie hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung, der Vorschriften der DSGVO und weiterer evtl. einschlägiger datenschutzrechtlicher Vorschriften durch die Auftragnehmerin in deren Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2)

Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass sich die Auftraggeberin von der Einhaltung der Pflichten der Auftragnehmerin nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, der Auftraggeberin auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3)

Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den vertraglichen Leistungsumfang betreffen, kann erfolgen durch

* aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
* eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI Grundschutz).

**8. Mitwirkung der Auftragnehmerin bei der Erfüllung der Pflichten nach**

**Art. 32 ff. DSGVO**

(1)

Die Auftragnehmerin unterstützt die Auftraggeberin bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherigen Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen

b) die Verpflichtung, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich an die Auftraggeberin zu melden

c) die Verpflichtung, die Auftraggeberin im Rahmen ihrer Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihr in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen

d) die Unterstützung der Auftraggeberin für deren Datenschutz-Folgenabschätzung

e) die Unterstützung der Auftraggeberin im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

(2)

Für Unterstützungsleistungen, die nicht im vertraglichen Leistungsumfang enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten der Auftraggeberin zurückzufinden sind, kann die Auftragnehmerin eine Vergütung als Aufpreis verlangen. Voraussetzung ist hierfür, dass die Auftragnehmerin in Textform per Fax oder per Mail vorab ein Angebot über die Höhe der voraussichtlich anfallenden Aufwendungen vorlegt. Derartige Aufträge müssen durch die Auftraggeberin in Textform per Fax oder per Mail erteilt werden.

**9. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten**

(1)

Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen der Auftraggeberin nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2)

Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch die Auftraggeberin – spätestens mit Vertragsbeendigung – hat die Auftragnehmerin sämtliche in ihren Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der Auftraggeberin auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test-und

Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3)

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch die Auftragnehmerin entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Sie kann sie zu ihrer Entlastung bei Vertragsende der Auftraggeberin übergeben.

**10. Außerordentliche Kündigung**

Unabhängig von den Regelungen über die oben getroffenen Laufzeiten bzw. die Dauer der Vereinbarung steht der Auftraggeberin ein Recht auf fristlose Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen der Auftragnehmerin zu. Dies kommt insbesondere in Betracht bei Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, Datenschutz- und Datensicherheitsvereinbarungen, wenn die Auftragnehmerin eine Weisung der Auftraggeberin nicht ausführen kann oder will oder die Auftragnehmerin eine Kontrolle der Auftraggeberin oder der nordrhein-westfälischen Datenschutzbeauftragten vertragswidrig verweigert.

**11. Haftung**

(1)

Die Auftragnehmerin haftet der Auftraggeberin für Schäden, die die Auftragnehmerin, ihre Mitarbeitenden bzw. die von ihr mit der Vertragsdurchführung Beauftragten oder ihre Unterauftragnehmer bei der Erbringung der vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.

(2)

Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach der EU-DSGVO oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist die Auftraggeberin gegenüber den Betroffenen verantwortlich. Soweit die Auftraggeberin zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihr der Rückgriff bei der Auftragnehmerin vorbehalten.

(3) Weitergehende Haftungsansprüche nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

**12. Sonstiges**

(1)

Es besteht bei den Vertragsparteien Einigkeit darüber, dass die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Auftragnehmerin sowie deren Datenschutzvereinbarungen auf diese Vereinbarung keine Anwendung finden.

(2)

Diese Vereinbarung enthält alle vertraglichen Regelungen zwischen den Parteien. Nebenabreden können getroffen werden. Sie bedürfen der Schriftform.

(3)

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich des Anspruchs auf Rückgabe der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

(4)

Gerichtsstand ist Mülheim an der Ruhr

**13. Wirksamkeit der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind von den Parteien durch wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

Mülheim an der Ruhr,\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ,\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Im Auftrag / In Vertretung:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Auftraggeberin Auftragnehmerin

**Ergänzende Hinweise zu dieser Vereinbarung:**

* **Technische und organisatorische Maßnahmen der Auftragnehmerin\***

Etwaige Erklärung über Auslagerung der Datenverarbeitung an eine Unterauftragnehmerin:

**Technische und organisatorische Maßnahmen der Auftragnehmerin:**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Maßnahme** | **Umsetzung der Maßnahme[[1]](#footnote-1)** |
| 1 | **Zutrittskontrolle**  Maßnahmen, mit denen Unbefugten der Zutritt zu Datenverarbeitungs-  anlagen, mit denen personen-  bezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, verwehrt wird. |  |
| 2 | **Zugangskontrolle**  Maßnahmen, mit denen die Nutzung von Datenverarbeitungssystemen durch Unbefugte verhindert wird. |  |
| 3 | **Zugriffskontrolle**  Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugangsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. |  |
| 4 | **Weitergabekontrolle**  Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welchen Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragungen vorgesehen ist. |  |
| 5 | **Eingabekontrolle**  Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssystemen eingegeben, verändert oder entfernt werden können. |  |
| 6 | **Auftragskontrolle**  Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen der Auftraggeberin verarbeitet werden können. |  |
| 7 | **Verfügbarkeitskontrolle**  Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind. |  |
| 8 | **Trennungskontrolle**  Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, getrennt voneinander verarbeitet werden. |  |

**\*Hinweis: Es bleibt der Auftragnehmerin unbenommen, ergänzend zu dieser Anlage**

**eine gesonderte Auflistung über die durchzuführenden technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) gemäß Artikel 32 DSGVO beizufügen.**

**Eine gesondert beigefügte Auflistung TOM der Auftragnehmerin wird mit Vertragsbestandteil.**

**Etwaige Erklärung über Auslagerung der Datenverarbeitung an eine Unterauftragnehmerin**

|  |  |
| --- | --- |
| Übersicht über die für die Auftragnehmerin tätigen Unterauftragnehmerin, die im Falle der  Auftragserteilung unmittelbar die Daten der Auftraggeberin erheben, verarbeiten und/oder  nutzen (z. B. Datenträger-/Aktenvernichter)  Name der Unterauftragnehmerin:   |  | | --- | | Firma | |
| Anschrift:   |  | | --- | | Straße: | | PLZ / Ort: | |
| Kontaktdaten:   |  | | --- | | Ansprechpartner: | | Tel.: | | Fax: | | Mail: |   Aufgabenfeld: |
| Unterstützung bei der Bereitstellung der vereinbarten Providerleistung. |

1. **Bitte diese Spalte durch Auftragnehmerin vollständig ausfüllen!** [↑](#footnote-ref-1)